
Satzung des Australian Cattle Dogs in Not e.V.

Fassung 24. Mai 2014

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	§ 12	Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 13	Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
§ 2	Zweck und Aufgaben	§ 14	Einberufung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung
§ 3	Gemeinnützigkeit	§ 15	Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
II.	Mitgliedschaft	§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 5	Mitglieder	§ 17	Vorstand
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 18	Zuständigkeiten des Vorstandes
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 19	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
§ 8	Finanzierung und Beitragszahlung	§ 20	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
§ 9	Rechte der Mitglieder		
§ 10	Pflichten der Mitglieder		
III.	Organe des Vereins und ihre Aufgaben	V	Sonstige Bestimmungen
		§ 21	Ämter und Haftung
§ 11	Organe des Vereins	§ 22	Auflösung des Vereins

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Verein führt den Namen
Australian Cattle Dogs in Not e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist 97990 Weikersheim
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Übernahme von abgegebenen oder in Not geratenen Australian Cattle Dogs und Australian Cattle Dog Mischlingen (im weiteren Text übergreifend als "ACD" bezeichnet), in Notfällen deren Unterbringung bis zur Weitervermittlung und die Vermittlung von abgegebenen oder abzugebenden Australien Cattle Dogs an neue Halter. Der Verein ACD in Not e.V. ist zuständig für Hunde, die auf Grund Ihrer Ahnen/Herkunft, ihres Aussehens oder Ihres Verhaltens als Australien Cattle Dog oder dessen Mischling zu erkennen sind. Dabei ist es nicht relevant ob diese Hunde sich in Deutschland oder im Ausland befinden. Hunde, deren Herkunft nicht bekannt ist, die aber o.g. Kriterien erfüllen, werden lediglich auf der Homepage veröffentlicht. Die Vermittlung läuft ausschließlich über die Vermittlungsvereine. ACD in Not e.V. stellt lediglich die Plattform.
 - b) Pflege, Aufbau und Resozialisierung dem Verein anvertrauter oder vom Verein übernommener Hunde sowie deren notwendige veterinärmedizinische Versorgung.
 - c) Schaffung und Erhaltung von Pflegestellen in Privathaushalten
 - d) Fachliche Unterstützung von Notorganisationen, Tierheimen, Pflegestellen, Auffangstationen oder ähnlichen Institutionen für in Not geratene Australien Cattle Dogs. Hunde, die in Pflegestellen abgegeben werden, bleiben grundsätzlich Eigentum des vorherigen Besitzers. Er hat für Versicherung und Tierarztkosten aufzukommen.
 - e) Schaffung und Ausbau eines Sachverständigen- Netzwerkes zur Begutachtung und der evtl. Therapie von Hunden mit Verhaltensstörungen sowie deren Wiederherstellung bis zur Vermittelbarkeit an Privatpersonen.
 - f) Beratung und Hilfestellung für Halter von ACD's im Umgang mit der Rasse, Information über die Rasse und deren artgerechte Haltung und Erziehung.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines positiven Bildes dieser Hunde in der Öffentlichkeit
 - h) Durchführung von Aktionen und Aktivitäten zur Beschaffung finanzieller Mittel zur Umsetzung dieser Vereinsziele

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Vereinssatzung genannten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. vollendeten Lebensjahr werden.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Kündigung gemäß Absatz 4,
 - e) durch Erlöschen des Vereins.

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich tierschutzwidrig verhält und /oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen solchen Ausschluss beschliesst die Vorstandschaft. Einspruch kann erhoben werden vor der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über den Einspruch beschliesst.

§ 7

Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.05. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Anschlussmitglieder zahlen ein Drittel weniger als ein Vollmitglied. Anschlussmitglieder sind Ehepartner, Kinder und Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft.
- (4) Schüler, Studenten und Schwerbehinderte erhalten auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf einen Mitgliederbrief pro Halbjahr.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10

Organe des Vorstandes

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 12

Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1000,00 Euro
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber. Die Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung an den 1. oder 2. Vorstand eingehen.

§ 13

Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich, sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich gegenüber dem Verein schriftlich damit einverstanden erklärt und den Erhalt der E-Mail dem Absender bestätigt. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Sendedatum maßgebend.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Ortsgruppe schriftlich bekanntgegebene Adresse/ E-Mail Adresse versandt worden ist.

- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
- (3) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 14

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von vier Wochen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse/ E-Mail Adresse versandt worden ist.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Vermittlungsbeauftragten,
 5. dem Schriftwart,
 6. bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 17 Ziff. 6) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (4) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (6) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn zur Schadensvermeidung ein sofortiges Handeln geboten ist.

§ 17

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 1.000,00 € über 1.000,00 €; für Rechtsgeschäfte ist die Mitgliederversammlung zuständig;
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
 - f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen

§ 18

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung . Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger .
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Für Schäden die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Verein "Tiertafel Deutschland e.V." zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am
24. Mai 2014 beschlossen worden.

Für den Verein: (Unterschriften)

.....
(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

(Kassenwart)

Ort und Datum:

Bestätigt: